



BDI

Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.

POSITIONSPAPIER

BDI-Positionspapier zu Mitteilungs- und Informationspflichten nach REACH bei Kandidatenstoffen in Erzeugnissen

21/09/2016

Allgemeines

Unter der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gelten für Hersteller und Importeure von Erzeugnissen sowohl Mitteilungspflichten gegenüber der europäischen Chemikalienagentur ECHA (Art. 7 (2)), als auch Informationspflichten gegenüber gewerblichen Abnehmern und Verbrauchern (Art. 33).

Notifizierungs- und Informationspflichten

Gemäß Art. 7 (2) müssen Hersteller oder Importeure von Erzeugnissen die ECHA unterrichten, wenn ihre Erzeugnisse Stoffe der Kandidatenliste (KL-Stoffe) enthalten. Dies ist dann erforderlich, wenn in einem Erzeugnis ein Kandidatenstoff in einem Anteil von mehr als 0,1 Massenprozent enthalten ist und dieser insgesamt in einer Menge > 1 Tonne pro Jahr in allen Erzeugnissen eines Akteurs zum Einsatz kommt (Art. 7 (2 und 4)). Die Notifizierungspflicht entfällt, wenn der Stoff bereits für eine entsprechende Verwendung registriert wurde (Art. 7(6)) oder Expositionen von Mensch oder Umwelt ausgeschlossen werden können (Art. 7(3)).

Die Informationspflicht gegenüber gewerblichen Abnehmern eines Erzeugnisses entsteht gemäß Art. 33, wenn das Erzeugnis mehr als 0,1 Massenprozent eines Kandidatenstoffes enthält. Der Lieferant muss dem Abnehmer hierbei die ihm vorliegenden Informationen zur Verfügung stellen, die für die sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichen. Dies umfasst mindestens den Namen des betreffenden Kandidatenstoffes. Verbrauchern müssen diese Informationen auf Ersuchen hin, innerhalb von 45 Tagen, mitgeteilt werden.

EuGH-Urteil zur Bezugsgröße zur Ermittlung der 0,1 Massenprozent-Schwelle

In den vergangenen Jahren herrschte bei verschiedenen Mitgliedstaaten eine unterschiedliche Auffassung darüber, ob bei zusammengesetzten Erzeugnissen als Bezugsgröße für die 0,1 Massenprozent-Schwelle das Gewicht des gesamten Erzeugnisses, oder das der einzelnen (Teil-)Erzeugnisse heranzuziehen ist.

Mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) C-106/14 vom 10.09.2015 wurde aus juristischer Sicht klargestellt, dass ein (Teil-)Erzeugnis, das in einem zusammengesetzten Erzeugnis verbaut ist, ein Erzeugnis bleibt und die Konzentration des Kandidatenstoffes somit in Bezug auf jedes einzelne (Teil-)Erzeugnis (und nicht in Bezug auf das zusammengesetzte Gesamterzeugnis) ermittelt werden muss.

Hinsichtlich der Mitteilungspflichten gemäß Art. 7(2) REACH betont der EuGH zusätzlich, dass Hersteller von zusammengesetzten Erzeugnissen Mitteilungen an die ECHA über Kandidatenstoffe in Erzeugnissen nur für die von ihm selbst hergestellten (Teil-) Erzeugnisse vornehmen müssen. Hierdurch sollen gemäß dem Urteil „Doppelmeldungen“ vermieden werden. Importeure sind jedoch hinsichtlich aller (Teil-)Erzeugnisse zur Notifizierung bei der ECHA verpflichtet.

Überarbeitung der ECHA-Leitlinie „Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen“

Die Leitlinie der ECHA „Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen“ wird derzeit überarbeitet und an das EuGH-Urteil angepasst. Der Entwurf der ECHA befindet sich aktuell in der Konsultation in der zuständigen Partner Expert Group (PEG). Im aktuellen Entwurf sind verschiedene Beispiele zu unterschiedlichen Umsetzungsproblemen hinsichtlich der Mitteilungs- und Informationspflichten enthalten, anhand derer Empfehlungen zur konkreten Umsetzung der Mitteilungs- und Informationspflichten durch die Industrie gegeben werden.

Bewertung

Auswirkungen auf die Industrie

Mit dem Urteil des EuGH wurden die Mitteilungs- und Informationspflichten von Herstellern und Importeuren von Erzeugnissen aus juristischer Sicht klargestellt. Dennoch stehen die Unternehmen vor erheblichen Herausforderungen, da gerade bei sehr komplexen Erzeugnissen die praktische Umsetzung der Mitteilungs- und Informationspflichten auch nach Klärung durch das EuGH schwierig bleibt. Vor diesem Hintergrund ist insbesondere die Aktualisierung der ECHA-Leitlinie für die Industrie von zentraler Bedeutung. Die Leitlinie sollte aus Sicht des BDI mit Hilfe anschaulicher Beispiele die Umsetzung der Mitteilungs- und Informationspflichten erläutern.

Komplexe industrielle Erzeugnisse bestehen häufig aus einer Vielzahl von (Teil-)Erzeugnissen. Beispielsweise besteht ein Fahrzeug aus mehreren hunderttausend (Teil-)Erzeugnissen; ein Flugzeug kann bis zu 2.000.000 (Teil-)Erzeugnisse enthalten. Eine vollständige Untergliederung von komplexen Erzeugnissen in alle (Teil-)Erzeugnisse und die Ermittlung und Weitergabe von Informationen zum KL-Stoff-Gehalt in Bezug auf alle einzelnen (Teil-)Erzeugnisse ist mit einem immensen zeitlichen und bürokratischen Aufwand verbunden. Dieser Aufwand steht in keinem Verhältnis zu dem zu erwartenden Nutzen für den Abnehmer oder Verbraucher. Zudem ist zu erwarten, dass in einigen Fällen Hersteller und Importeure die notwendigen Informationen nicht erhalten werden, da die Nicht-EU-Lieferanten aufgrund des hohen Ermittlungsaufwands aus ökonomischen Gründen nicht bereit sind, diese bereitzustellen. Infolge dessen kann es für Nicht-EU-Lieferanten sogar gänzlich unattraktiv

sein, europäische Abnehmer zu beliefern, sodass (Teil-)Erzeugnisse nicht in der gewünschten Menge oder benötigten Qualität zur Verfügung stehen.

Neben den Problemen bei der Ermittlung und Weitergabe der Informationen ist darüber hinaus zu beachten, dass bei sehr komplexen Erzeugnissen die übermittelte Informationsmenge so groß wird, dass der konkret relevante Informationsgehalt von Abnehmern und Verbrauchern nicht mehr überblickt und sinnvoll genutzt werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Industrie dringend notwendig, geeignete Lösungsansätze zu identifizieren, mit denen einerseits die mit den Informations- und Mitteilungspflichten verfolgten Ziele erreicht werden können und andererseits die Belastungen für die Unternehmen auf ein angemessenes Maß begrenzt werden.

Mit dem vorliegenden Entwurf der ECHA-Leitlinie wird dies bisher nicht erreicht. Insbesondere ist zu bemängeln, dass die in der Leitlinie gewählten Beispiele nur von begrenzter Komplexität sind (z. B. bedrucktes T-Shirt, Sofa, Luftmatratze, Gartenstuhl etc.) und somit Herausforderungen und Fragestellungen, denen speziell Produzenten und Importeure von komplexen Erzeugnissen gegenüberstehen, nur unzureichend erfasst und beantwortet werden. In den Fällen, in denen komplexere Beispiele zur Erläuterung herangezogen werden (z. B. Fahrrad und Leiterplatte), wird die Untergliederung in die einzelnen (Teil-)Erzeugnisse nicht vollständig durchgeführt und die Informationspflichten werden lediglich in Bezug auf einige wenige (Teil-)Erzeugnisse erläutert. Die von der ECHA angeführte Begründung, dass aufgrund der Vielzahl der (Teil-)Erzeugnisse, aus denen die Beispielerzeugnisse bestehen, die Beispiele nicht in ihrer gesamten Komplexität durchgespielt werden können, verdeutlicht die von Seiten der Industrie angesprochenen Umsetzungsprobleme und veranschaulicht, dass die in der ECHA-Leitlinie geforderte Umsetzung der Informationspflichten speziell für komplexere Erzeugnisse nicht mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Forderungen der deutschen Industrie

Aus den genannten Gründen fordert die deutsche Industrie, angemessene und praktikable Lösungsansätze zur Umsetzung der Mitteilungs- und Informationspflichten gemäß Art. 7 (2) und Art. 33 zu etablieren.

1) Definition von „Abschneidekriterien“/Begrenzung der Untergliederungstiefe bei komplexen Erzeugnissen

Aus Sicht der Industrie ist die Verpflichtung, auch bei sehr komplexen Erzeugnissen die Informationen zur Konzentration von Kandidatenstoffen in Bezug auf jedes einzelne (Teil-)Erzeugnis zu ermitteln und weiterzugeben, aufgrund der großen Anzahl an (Teil-)Erzeugnissen in komplexen Erzeugnissen nicht mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar. Gerade bei sehr komplexen zusammengesetzten Erzeugnissen muss daher die Untergliederungstiefe auf ein angemessenes Maß begrenzt werden.

Im Europarecht gilt für alle Eingriffe der öffentlichen Verwaltung in die Rechte des Einzelnen der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz**. Ausdrücklich gilt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

gemäß Art. 5 EUV auch für die Durchführung von Rechtsakten der EU. In Art. 5 EUV Absatz IV heißt es: „Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinaus.“ Ob eine Maßnahme verhältnismäßig ist, bestimmt sich danach, ob die Maßnahme **geeignet** und **erforderlich** ist, das angestrebte Ziel zu erreichen. Des Weiteren ist zu prüfen, ob die Maßnahme auch **verhältnismäßig im engeren Sinne** ist. Hiernach muss eine Maßnahme unterbleiben, wenn die durch die Maßnahme zu erwartenden Nachteile für den Betroffenen außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.

Angestrebtes Ziel der Informationspflichten in Art. 33 der REACH-Verordnung ist es, eine für Mensch und Umwelt sichere Verwendung von Erzeugnissen zu gewährleisten.

Bei komplexen Erzeugnissen muss berücksichtigt werden, dass viele der einzelnen (Teil-)Erzeugnisse im „Inneren“ des Gesamterzeugnisses verbaut sind und daher eine Exposition bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht zu erwarten ist. Die sichere Verwendung des Gesamterzeugnisses ist in diesen Fällen auch dann gewährleistet, wenn bestimmte komplexe Baugruppen nicht weiter untergliedert werden und die Informationen nicht in Bezug auf alle einzelnen (Teil-)Erzeugnisse weitergegeben werden. Die Ermittlung und Weitergabe von Informationen zur Konzentration von Kandidatenstoffen in Erzeugnissen ist daher oft **nicht** in Bezug auf jedes einzelne (Teil-)Erzeugnis **erforderlich**. Im Falle vollständig verbauter (Teil-)Erzeugnisse können auch Informationspflichten mit einer begrenzten Untergliederungstiefe (Kommunikation auf Ebene komplexer Baugruppen) dazu **geeignet** sein, die sichere Verwendung zu erreichen. Dies wird dadurch verdeutlicht, dass Baugruppenbezeichnungen für Anwender und Verbraucher in der Regel greifbarer und daher besser verständlich sind, als Bezeichnungen einzelner (Teil-)Erzeugnisse, die oft sehr fachspezifisch oder kryptisch (z.B. eine Typenbezeichnung) sind. Mithin ist die in der Leitlinie geforderte Umsetzung der Informationspflicht bezogen auf jedes einzelne (Teil-)Erzeugnis eine im Verhältnis zum Zweck der Regelung übermäßig starke Belastung für die Unternehmen und somit auch **im engeren Sinne nicht verhältnismäßig**. Daher ist es dringend erforderlich, bei komplexen Erzeugnissen die Untergliederung auf ein sinnvolles Maß zu begrenzen.

Nach Einschätzung der Industrie ist die Festlegung von allgemeingültigen „Abschneidekriterien“ zur Begrenzung der Untergliederungstiefe aufgrund der starken Heterogenität der Erzeugnisse nicht möglich. Auch von Seiten der Behörden wurde in der Vergangenheit immer wieder der Ansatz angeregt, dass „Abschneidekriterien“ einzelfallspezifisch festgelegt werden sollten. Dies bietet den Unternehmen aus Sicht des BDI jedoch keine ausreichende Rechtssicherheit und ist daher nicht zielführend.

Daher schlägt der BDI vor, Beispiele von Baugruppen zu definieren, bei denen eine weitere Untergliederung nicht sinnvoll und nicht mit angemessenem Aufwand möglich ist. Hierbei können insbesondere solche Baugruppen festgelegt werden, bei denen der weitere Untergliederungsaufwand sehr hoch ist, ohne dass mit der detaillierteren Betrachtung der einzelnen (Teil-)Erzeugnissen eine erhöhte Sicherheit für gewerbliche Abnehmer und Verbraucher

verbunden wäre. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn es sich um verbaute Baugruppen handelt, bei denen bei vorgesehener Verwendung eine Exposition nicht zu erwarten ist oder für die mit einer geeigneten Anweisung durch den Hersteller eine Exposition ausgeschlossen werden kann.

Solche Beispiele für Baugruppen, bei denen eine weitere Untergliederung nicht sinnvoll ist, sollten entweder in die ECHA-Leitlinie aufgenommen werden oder auf der Homepage der ECHA zur Verfügung gestellt werden. Letzteres hätte den Vorteil, dass eine solche Liste nicht abschließend sein muss und entsprechend der Erfahrungen bei der Umsetzung der Mitteilungs- und Informationspflichten ergänzt werden kann.

In der nachfolgenden Tabelle sind erste Beispiele für definierte Baugruppen, bei denen eine weitere Untergliederung aus Sicht der Industrie nicht zielführend und verhältnismäßig ist, zusammengefasst. Zur Festlegung der Baugruppen wurden auf Basis der genannten Aspekte folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- A. Gekapselte Baugruppen: Eine sichere Verwendung entlang des gesamten Lebenszyklus ist unter sachgemäßer Verwendung gewährleistet, da eine Freisetzung von KL-Stoffen in innenliegenden Komponenten ausgeschlossen werden kann.
- B. Baugruppen mit sehr hoher Dichte an Kleinstanbauteilen: Eine sichere Verwendung entlang des gesamten Lebenszyklus ist unter sachgemäßer Verwendung gewährleistet, da eine Freisetzung von KL-Stoffen sehr unwahrscheinlich ist. Eine weitere Aufschlüsselung ist deshalb nicht verhältnismäßig.
- C. Baugruppen mit sehr hoher Dichte an beinhaltenden Einzelerzeugnissen, aber einer sehr begrenzten Anzahl an beinhaltenden Stoffen: Aufgrund der Gleichartigkeit der beinhalteten Erzeugnisse ist eine Einzelbetrachtung nicht möglich.

Baugruppe (Bezug für Informationspflichten nach Art. 33)	Beinhaltete (Teil-)Erzeugnisse (Auswahl), für die dementsprechend keine eigenständige Information mehr erfolgt (Abdeckung über die Baugruppe ausreichend)	Kriterium
Bestückte Leiterplatten oder Leiterfilm	> 300 (Teil-)Erzeugnisse je nach Größe, u.a. Basisplatte (Glasfasergewebe, Kupferfolie, Lackschicht, lötbare Oberflächenschicht), Isolationsschicht, Leiterbahnen, Lote, Anbauteile z. B. Kondensatoren, Transistoren, Induktoren, Dioden, Mikrochips, Mikroprozessoren, Schalter, weitere elektronische Module (Gehäuse, Sensor-Modulen (Verschlusskappen, O-Ringe, Befestigungen, Trägerfilm, Isolierung, Spulen), Connectoren-Module (Trägerfilm, O-Ring_Connector, Isolierung)), Ventilatoren etc.	B

Baugruppe (Bezug für Informationspflichten nach Art. 33)	Beinhaltete (Teil-)Erzeugnisse (Auswahl), für die dementsprechend keine eigenständige Information mehr erfolgt (Abdeckung über die Baugruppe ausreichend)	Kriterium
Sensoren der Mess-, Steuer- und Regeltechnik	elektronische Bauelemente, Leiterplatte oder Leiterfilm, Metall- oder Kunststoffgehäuse, Kabel (Kupferdraht, Isolierungen), Stecker (Kunststoffgehäuse, Kontaktstifte), O-Ringe, Litzen (Kupferdraht, Isolierung), diverse Isolierteile	A, B
Aktoren der Mess-, Steuer- und Regeltechnik	Elektromotor, Getriebe, Steuerungen, Winkelgeber, Längengeber, Verkabelung, elektronische Bauteile (Halbleiter, Diode), etc.	A, B
Knopfzellen/Haushaltsbatterien	Hülle (Zellbecher, Kunststoffmantel), Pluspol, Minuspol, Separator, Elektroden, Isolierscheiben	A
Klebebänder und Etiketten	Schutzfolie, Klebeschicht (Adhesive), Haftvermittler (Primer), Trägermaterial, z.B. Kunststofffolie oder Gewebe (Textile), Aufdruck, Deckfolie	C
LED Lampen	Ca. 115 (Teil-)Erzeugnisse (u.a.: Draht, Widerstand, Kondensator, Diode, Schrumpfschlauch, Transistor, Silikon, Leiterplatte, Linse, Klebeband, Kühlkörper, Gehäuse, Sockelstifte, Sicherung, Spule, Diode, LED)	A, B
Munition und Wurfkörper	elektrische und mechanische Zünder und Anzünder; Verzögerungselemente; Leuchtspuren; (geformte) Sprengladungen (Haupt-, Booster-, Übertragungsladung); pyrotechn. Wirkmassen (Flares, Pellets, gepresste Körper; Wirkung: Infrarot-Leucht, Blitz-Knall, Rauch, Nebel, Reizstoff); Geschosse / Projektile; Antriebe	A
Pyrotechnische Gegenstände: wie Treibkartuschen für technische Zwecke, Krafelemente, Feuerwerkskörper, Signalraketen	geformte Treibladung (z.B. Pulverpressling), Anzündpillen, Verzögerungselemente	A
Antennen	Kunststoffmantel, Kupfer(-kabel), weitere Metalle (leitende Materialien)	B
Hybriddichtungen	Metallring, Elastomer	A
Lager	Innenring, Käfig, Dichtscheibe, Wälzkörper, Außenring, etc.	A
Ummantelte Kabel (inkl. Stecker)	Kupferdrähte, Isolierungen, Kunststoffgehäuse, Kontaktstifte	B
Verbundbauteil (Composite)	Kohlefasern, Glasfaser, Gewebe (Nylon, Aramid oder Dyneema), Metallgewebe und Metallbänder	C

2.) **Begrenzung der Informationen auf die zur sicheren Verwendung notwendigen Inhalte**

Bezüglich des Umfangs der innerhalb der Lieferkette weiterzugebenden Informationen ist in Art. 33 festgelegt, dass der Lieferant des Erzeugnisses dem Abnehmer die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung stellen muss. Dies umfasst mindestens den Namen des betreffenden Stoffes.

Im aktuellen Entwurf der ECHA-Leitlinie werden die Anforderungen zum Informationsumfang erheblich ausgeweitet. In Abschnitt 3.4.1 der Leitlinie wird explizit darauf hingewiesen, dass das Nennen des Kandidatenstoffes allein in den meisten Fällen nicht ausreichend sei (S. 32, 2. Absatz: "Providing only the name of the substance is unlikely to be sufficient to allow safe use of the article in many cases"). Vielmehr legt die ECHA verstärkt den Fokus darauf, dass zur Umsetzung von Art. 33 beim Vorhandensein von Kandidatenstoffen in einem Erzeugnis weitere Informationen ermittelt und ggf. an den Abnehmer weitergegeben werden sollten. Die ECHA empfiehlt hierbei, den gesamten Lebenszyklus einschließlich Entsorgung und Recycling zu berücksichtigen.

Im Urteil des EuGH wird darauf hingewiesen, dass ein Gegenstand kein Erzeugnis im Sinne der REACH-Verordnung mehr ist, wenn er zu Abfall im Sinne des Unionsrechts wird (vgl. Rn. 52). Insofern gibt es keine Informationspflicht nach Artikel 33 in Bezug auf Abfälle. Aus Sicht der Industrie ist die im Leitlinienentwurf vorgenommene Ausweitung der Informationspflichten auch auf die Lebenszyklusphase „Entsorgung/Recycling“ dementsprechend nicht durch die REACH-Verordnung abgedeckt. Zudem ist gerade bei Verbraucherprodukten im privaten Sektor die Weitergabe der Art. 33-Informationen bis hin zum Entsorger in der Praxis nicht realisierbar und auch rechtlich nicht vorgesehen, da Verbraucher keine „Abnehmer“ oder „nachgeschaltete Anwender“ von Erzeugnissen sind ((REACH Art. 3 (13 und 35)). Auch aus diesem Grund ist die von der ECHA in der Leitlinie geforderte Pflicht zur Bereitstellung von Informationen speziell zur Entsorgung aus Sicht der Industrie nicht zielführend.

Beide Punkte verdeutlichen, dass die ausgeweiteten Forderungen zu den Informationsinhalten eindeutig über die in Art. 33 verankerten Pflichten hinausgehen. Insbesondere die in der ECHA Leitlinie geforderte umfassende Risikoanalyse für *alle* Lebenszyklusphasen eines Erzeugnisses erweitert den Umfang der Informationsbeschaffung erheblich und sollte entsprechend der Regelungsinhalte von Art. 33 nicht Aufgabe des Lieferanten eines Erzeugnisses sein. Speziell Händler verfügen häufig nicht über die hierzu benötigten Möglichkeiten.

Der BDI fordert daher, dass die in der Lieferkette weiterzugebenden Informationen, wie in der REACH-Verordnung vorgesehen, auf die dem Lieferanten *vorliegenden*, relevanten Informationen zur sicheren Verwendung des Erzeugnisses und den Namen des im (Teil-)Erzeugnis enthaltenen Kandidatenstoffes begrenzt bleiben.

3.) Keine Lokalisierung der (Teil-)Erzeugnisse, in denen Kandidatenstoffe enthalten sind

In der ECHA-Leitlinie wird an verschiedenen Stellen explizit verlangt, dass bei der Angabe des Kandidatenstoffes stets der Name des (Teil-)Erzeugnisses mitgenannt werden muss, in dem der Stoff enthalten ist (z. B. S. 73, 2. Absatz: "has to communicate... the presence of candidate list substance 2 in the cushions and of candidate list substance 1 in the textile fabrics"). Zudem macht die ECHA bei verschiedenen Beispielen klar, dass das betroffene (Teil-)Erzeugnis eindeutig identifizierbar sein muss. Wenn der Name des (Teil-)Erzeugnisses alleine nicht aussagefähig ist, müssen laut ECHA ggf. weitere Informationen zur eindeutigen Identifizierung des (Teil-)Erzeugnisses angegeben werden (z. B. S. 87, 3. Absatz: "... has to communicate ... the presence of the Candidate List substance 1 and 2 for each type of article incorporated into the imported multi-socket power strips, with sufficient specificity to allow safe use of the multi-socket power strips, as well as any other information to allow its safe use including disposal.")

Diese Forderung nach einer genauen Lokalisierung des (Teil-)Erzeugnisses, das den Kandidatenstoff enthält, geht klar über die in Art. 33 verankerten Pflichten hinaus und kann auch nicht aus dem EuGH-Urteil begründet werden. Der EUGH stützt sein Urteil mit folgender Begründung: „Allerdings ist der Umfang dieser Informationspflicht durch Art. 33 der Verordnung begrenzt, wonach „die [dem Lieferanten] vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen“ mindestens den Namen des betreffenden Stoffes enthalten müssen. Aufgrund seines minimalen Umfangs kann nicht angenommen werden, dass mit diesem Erfordernis eine übermäßige Belastung auferlegt wird.“ (Rz. 81 des EUGH-Urteils). Dem würde eine entsprechende Ausweitung der Informationspflicht, wie in der ECHA-Guideline vorgesehen, widersprechen.

Für die Unternehmen wäre die Pflicht, für jedes betroffene (Teil-)Erzeugnis anzugeben, wo sich dieses genau befindet, mit einem nicht angemessenen Kommunikationsaufwand verbunden, da eine eindeutige Identifizierung einzelner (Teil-)Erzeugnisse bei sehr komplexen Produkten beispielsweise lediglich über eine Veröffentlichung von Konstruktionsplänen möglich wäre. Dies steht im keinem Verhältnis zu Ziel und Zweck der Informationsweitergabe, da die sichere Verwendung auch ohne eine genaue Lokalisierung gewährleistet werden kann (z. B. durch die Benennung der Baugruppe, in der das betroffene (Teil-)Erzeugnis enthalten ist). Die genaue Lokalisierung einzelner (Teil-)Erzeugnisse ist zudem aus wettbewerbsrechtlichen oder exportrechtlichen Gründen kritisch zu bewerten, da dies mit einer Veröffentlichung von vertraulichen Produktinformationen verbunden wäre, die für Mitbewerber keinesfalls zugänglich sein dürfen oder die aus exportrechtlichen Gründen gar der Geheimhaltung unterliegen.

Erfolgt die Informationsweitergabe nach Art.33, wie vom BDI vorgeschlagen, hingegen auf Ebene von Baugruppen, entfällt das Problem der Lokalisierung in der Regel, da Baugruppenbezeichnungen für gewerbliche Anwender und Verbraucher einfacher zu verstehen sind und die Baugruppen daher besser identifiziert werden können (vgl. Forderung Nr. 2 S.5).

Ferner sieht die REACH-Verordnung die Informationsweitergabe als bilaterale Verpflichtung zwischen einem Lieferanten und seinem konkreten Abnehmer und nicht als Verpflichtung

zur Kommunikation in der gesamten möglichen Lieferkette. Nur so wird sichergestellt, dass zielgerichtete und verständliche Informationen zum sicheren Umgang an den jeweils nächsten Betroffenen weitergegeben werden. Gerade in den Fällen langjähriger Lieferbeziehungen wird der Name des Stoffes ausreichend sein, weil man beim Händler oder Abnehmer z.B. über Gefährdungsbeurteilungen und ein Arbeitsschutzmanagement bereits ausreichend Kenntnisse über den sicheren Umgang mit dem Erzeugnis bzw. dem darin enthaltenen KL-Stoff haben dürfte.

4.) Keine Forderung von Notifizierungserklärungen

Gemäß des EuGH-Urteils vom 10.09.2015 muss ein Hersteller von (zusammengesetzten) Erzeugnissen nur in Bezug auf jene (Teil-)Erzeugnisse eine Notifizierung vornehmen, die er selbst hergestellt hat. Hierdurch sollen Doppelmeldungen bei der ECHA vermieden werden.

Im aktuellen Entwurf der ECHA Leitlinie wird an verschiedenen Stellen eine „Notifizierungserklärung“ erwähnt und gefordert, dass ein Hersteller bei Lieferanten von (Teil-)Erzeugnissen anfragen sollten, ob eine Notifizierung bereits erfolgt ist. Diese Empfehlung muss aus Sicht der Industrie aus dem Entwurf der Leitlinie gestrichen werden, da sie weit über die in der REACH-Verordnung verankerten Anforderungen hinausgeht. Art. 7 (2) sieht ausschließlich die ECHA als Empfänger einer Notifizierung und deshalb auch einer Erklärung darüber vor. Diese dient ausschließlich als Grundlage einer Entscheidung der ECHA über eine zusätzliche Registrierungsverpflichtung für Stoffe in Erzeugnissen (Art. 7 (5)). Das Einholen einer Notifizierungserklärung durch den Abnehmer wäre nicht nur eine Umkehr der Beweislast, sondern auch unangemessen, weil im Endeffekt nur über die Erfordernis von Daten zur Stoffregistrierung durch eine Fachbehörde entschieden wird, nicht aber ein generelles Auskunftersuchen eines Abnehmers befriedigt werden soll.

Gemäß Art. 7(2) der REACH Verordnung ist jeder Hersteller verpflichtet, beim Erfüllen bestimmter Voraussetzungen (KL-Stoff-Gehalt >0,1 Massenprozent, Gesamtmenge Kandidatenstoff > 1 t/Jahr) eine Notifizierung für die von ihm hergestellten Erzeugnisse vorzunehmen. Innerhalb von europäischen Lieferketten muss sich ein Abnehmer darauf verlassen können, dass der Lieferant sich REACH-konform verhält und die Notifizierungspflicht erfüllt hat.

Die Erwähnung einer „Notifizierungserklärung“ in der ECHA-Leitlinie kann bei Unternehmen, die über keine tiefere Kenntnisse der REACH Verordnung verfügen, zu Verunsicherung führen und durch Anfordern einer „Notifizierungserklärung“ innerhalb der Lieferkette unerwünschte Dominoeffekte und nicht gerechtfertigten Kommunikationsaufwand nach sich ziehen.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)

Breite Straße 29, 10178 Berlin

www.bdi.eu

T: +49 30 2028-0

Redaktion

Dr. Mirjam Merz

T: +49 30 2028-1644

m.merz@bdi.eu

D 0803